

### 3. Änderungssatzung

vom 20.12.2006 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und der §§ 7, 9 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Ges. vom 3.2.2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 20.12.2006 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### **§ 14 (Allgemeine Vorschriften)**

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- i. Rasenreihengräber

Der Satz „Ein Rasenreihengräberfeld ist zentral auf dem Friedhof in Inden-Lamersdorf ausgewiesen“ entfällt.

#### Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung:

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

##### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 20.12.2006

Der Bürgermeister